Fand Mall Drisgemeinde Commosines Haus-Nr.

Bezieh Budulfo mont Drischast Affalia Bahl der Wohnparteien I

## Aufnahmsbogen

jur

Bahlung ber Bevolferung und ber wichtigften hauslichen Rutthiere nach bem Stande vom 31. December 1869.

## Belehrung.

1. In ben Aufnahmsbogen find fammtliche Personen, welche im Sause wohnen (Inwohner), nach ber Reihenfolge ber Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in ber Reihe ber Wohnungsnumern aufeinander; ift eine Wohnungsnumerirung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach ber Ordnung vom Erdgeschofe bis zum oberften Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung ber Personen, welche zu jeber Wohnpartei gehören, in ben Aufnahmsbogen, hat auch bann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. bgl. abwesend sind. Söhne und Töchter ber Wohnparteien aber mussen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst bann aufgenommen werben, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär . s. w. abwesend sind.

3. Gebort eine Partei jum activen Militar (jum ftehenden heere, jur Kriegs-Marine, jur heeres. oder Marine-Berwaltung), so find nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienftleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militarbienste ftehen, in den Aufnahmsbogen einzutragen.

Dagegen muffen die mit Charafter quittirten, die Referves und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension besindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die dis zur Einberufung beurlaubte noch linienpstichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmsbogen eins getragen werden. Unter der CollectivsBezeichnung "Officiere" sind auch die den Ofsicierss-Corps ber Aubitore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Bohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen fein, fo in bieg ausbrudlich anzugeben.

- 5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besigen (3. B. im Sommer auf bem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Locale in dem Hause innehaben, in demfelben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten
- 6. Die Bohuparteien find aufmerkfam zu machen. baß die zur Ausfüllung des Aufnahmsbogens erforderlichen Urkunden (Taufe und Trauscheine, heimatscheine, Unftellungsbecrete, Gewerbsscheine u. f. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmsbogens zur Einsicht des Gemeindevorftandes ober der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.
- 7. Der Ausfüllung des Aufnahmsbogens ift der Sausbesitzer oder fein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Sausbesitzer selbst im Sause wohnt, ift er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmsbogen einzutragen.
- 8. Bezüglich bes Biebstandes genügt die fummarifche Anführung ber im Saufe vorkommenden Auhthiere nach ben Rubriken ber vierten Seite bes Aufnahmsbogens (ohne Sonderung berfelben nach den Wohnparteien, welchen fie gehören).
- 9. Bei Ausfüllung bes Aufnahmsbogens find ber Sausbesiger und bie Bohnparteien aufmerksam zu machen, bag alle Betheiligten verpflichtet find, bie erforberlichen Angaben vollftanbig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich ber Zählung entzieht, ober eine unwahre Angabe macht, ober sonft einer nach ber Borschrift über bie Bornahme ber Bolkszählung ihm obliegenden Berpflichtung nicht nachkommt, ift mit einer Gelbbufe bis zu 20 fl. ober im Falle ber Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitöstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

u.a.u.j	Udelspradicat und Adelsrang  Bon jeder Bohnpartei find in folgender Ordnung einzuschreiben:  Das Familien Dberhaupt, bessen Chegattin, bie Sohne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jungsen abwärts, infoserne sie noch nicht felbstranbig sind.	Das Gefalecht jeder vers zeichneten Merson ift durch die Bliffer i in der	Geburts-	Religion Sier ist aufzuführen, ob die Person Didmischatholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-unirt,	Familienstand Hier ist einzusehen, ob die Person	Beruf oder Beschäf  Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.  Tie Art desselben ift möglichst genau zu bezeichnen, 3. B. die Kategorie bes Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ift, in wessen Dienst er sich besindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fadrication, die Gattung des Handelsbefugnisses u. s. w.  Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener eins zutragen, welcher jeinen Aupterwerb bildet.  Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhast zu machen,	Arbeits oder Dienstverhältniß. bier ift anzugeben, ob bie Person an der usoen bezeichneten Beschäftigung selbstftanbig ober nur als dilffearbeiter bethellat ift:	Geburtsort	Buständig- keit  heit  heir ift mit ber Biffer in ber ent fprechenben Musbrit angugeben, obte Berfon in bes Gemeinde bes	Die Anwele Die Ans ode neten Perso Bisser 1 in bis t Beits weisig	Mbwesen 1 ift bur: 2 betreffen	Beit: Dauernd abwes	Wenn die Person gänzlich (auf beiben Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es dier zu bemerten. Schols ist die hier in jedem Falle genau anzus geben, ob die Person zum activen Willtar (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres, oder Marine. Nerwaltung), zu den noch linienkienspssichtigen Urlaubern, zu den Meserve und Landerr. zu den Meserve und Landerr. Zu den mit Beibehalt des Wilitäre Charatters quit
m Nortfaufende Rafil der fler	Sonflige in gemeinschaftlichee Haushaltung lebenbe Anverwandte, Merschwägerte ober andere Personen, einschließe der gegen Bezahlung ober ohne Bezahlung in Pflege Ausgenommeren.  Nur zeitweilig anwesende Familienglieder ober Frembe (Gase).  Dienstleute und hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Mohnpartei, welche bei ihr wohnen.  Afters Wiethparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde).  Bettgeher, Studengenossen u. dgl.	ihrem Ges fclechte entspres chenden Rubrik ersichtlich	jahr d	Armenifd nicht unirt. Evangelisch Angsburger Con- fession (Autheraner), Evangelisch besvetischer Con- fession (Refermirt), Anglicanisch, Wennonit, Unitarisch, Israelitisch, Wobamebanisch u. s. w.  ist.	Berheiratet,  Berwitwet, ober burch Auflösung der Ehe getrenut ift.	Perfonen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welder sie ihren Lebensunterhalt beziehen, 3. B. Rentenbestiger, Armen-Pfründner u. das. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupte in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entegegengesehten Kalle ist der Kubrung des Haushalts, der Schulbesluch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Aus der Fronen von oder unter 14 Jahren kann die Mubrik mit einem Duerstriche ausgessillt werben. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergdau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	ob sie 3. B. Eigenthümer oder Nächter bes Grundstüdes, oder im Monats (Jahres) Lohn, oder im Zaglosn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; od sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrit, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Taglöhner u. s. w. eines Gewerbes, od sie Besther, Buchhalter, Commis u. s. w. einer handlung ist; ob sie im Dienste bei der haushaltung steht u. s. f.	Bezirk Ortjäaft	Ağlungsortes einheinifch (hei- matberechtigt) ob fremd (nicht hei- matberechtigt) ifi Gin- heimisch Fremd	er d. B. als in de fin de reise, im Falle der die halt die Dauer von inse	nernb nwes end, Falle : Aufs ithalt Dauer moon Monat rffeigt.	abwes g. B. in studien, B. auf als Diensis Reisen, bote, auf uf einem Manders Besuche, schnaft, im wenn die Militär, im Tale	tirten, ju ben im Muhestande mit oder ohne Militärpenston besindlichen Officieren, Militäre Beamten oder Paretein, ju ben penstsoniten oder provisionirten Unterparteten, zu ben Pastentals oder Meservations Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Kerson ist jene Gemeinde (Bezirf, Cand) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt. Endlich ist dier der Ort (Gemeinde, Bezirf, Land) anzugeben, wo sich die ale abwesend eingetragene einheimische Person besindet.
	The Govery	/	1809	Mut.	Annf.	Lumin 1/4 Gnblar	some mented of	Mindrugniz	1		1		## Co. L. 49
The part of the pa	n Marin father	1	1821	3	1,	Atte Umofles		Ownwill.	1		/	matic finals.	lag map and my life.
	" Anny Orfn	1	1846	7	lm.	Mh	violities (market)	Jur	1		/		
			THE BEST OF THE PARTY OF THE PA	an property of the property of the control of the c	ne otsluka sife graecolus selet kan grakesi	and the second s			rhag		ando Litera Será Será		- Parameter than transmit
	become a subject to the subject of the control of t								nnis -		film Steel &		
	6 Company of the comp		and and the	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE									
	The day of the first of the following the continue of the cont		or Courts)	congress of the first state of t	tan kan pada di User kali pada di User kali pada di Ishipunda si usa Ishipunda si usa	con 160 Miles Carles College and an array of the college and an array of the college and an array of the college and arra	and the same of th	7211409					
	appear to medical enter the medical angular and a second	DISPERSION OF THE PARTY OF THE	the told	e en Areconto moderne e had and neve Officent inclination of the e and reed justes (ca. in	STATE OF THE STATE	Constitution of the second sec				ATRI C		800	THE THE PARTY OF T
	9												
Constitute the Constitute of C	0												
Control of	1												
4 7 7 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	Summe .	21						Summe .	3		3		

## Viehstand.

All Comments	Cattung	Bahl			Bahl	
	Sengste			Stiere		
				Rűhe		
	Stuten	1	Rindvieh	Ochsen	:	2
Pferde	Wallachen			Ralber bis zum vollendeten dritter	n Jahre	*
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahr	re	Schafe	Buffel	ohne Unterschied des	
		1	Biegen		Alters und Geschlechtes	
Maulthiere	Unter	hne rschied oes	Borstenvieh			
Efel		(ter8 ind Nechte8	Bienenftöde			

Cermosnic am 8 fabr. 1870.

Unterschrift des Bahlungs-Commissare.

Cumanie )